

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



4. Jahrgang

Baruth/Mark, den 10. Juli 2010

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS -)	Seite 2

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark im August

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 25.08.2010 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
30.08.2010 im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
09.08.2010 im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss
des Eigenbetriebes WABAU:**
am 03.08.2010 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 04.08.2010 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Werksausschuss WABAU

Im öffentlichen Teil des Werksausschusses WABAU vom 08.06.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses WABAU vom 08.06.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschluss- Kurzzinhalt

nummer

- 10-008EB** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser
- 10-009EB** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 09.06.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 09.06.2010 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss- Kurzzinhalt

nummer

- 10/046HA** Beschluss zur Niederschlagung von Kasseneinnahmeresten aus Mietforderungen

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss- Kurzzinhalt

nummer

- 10/047** Beschluss gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG, dass keine Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vorliegen und die Wahl gültig ist.
- 10/048** Wahl von Frau Marion Albrecht zur Schiedsperson der Stadt Baruth/Mark.
- 10/049** Wahl von Herr Prof. Dr. Martin Behnisch zur stellvertretenden Schiedsperson der Stadt Baruth/Mark
- 10/050** Beschluss der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS)
- 10/051** Beschluss zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage in Groß Ziescht - Gemeindeteil Kemnitz
- 10/020** Beschluss zur Einbringung des Vorschlages zur Widmung des Weges „Platte Birkhorstwiesen“ als beschränkt-öffentlich, frei für Eigentümer, Landwirtschaft und Personennahverkehr ins Bodenordnungsverfahren Mückendorf
- 10/053** Beschluss zur befristeten krankheitsbedingten Einstellung im Bereich Bauamt/ Hochbauabteilung sowie Anpassung Stellenplan und Personalkosten
- 10/054** Einleitungsbeschluss einer Konzeptentwicklung zur zukünftigen Nutzung alternativer Energien im Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark (Regionale Energiekonzeption)
- 10/055** Beschluss zur Ablehnung der im Entwurf des Regionalplans 2020 erfolgten Ausweisung der Suchräume für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und Billigung die hiergegen gerichteten Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 01.06.2010

gez. Ilk

Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS -)



vom 01.07.2010

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 45 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Kosten und Entgelte
- § 4 Entgeltfreiheit
- § 5 Kostenersatzpflicht
- § 6 Fälligkeit und Vorausleistung
- § 7 Auslagen
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, wahr (Pflichtaufgaben).

(2) Die Träger des Brandschutzes können nach § 45 Abs. 1, 2 BbgBKG Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und Hilfe leistender Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen.

(3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger des Brandschutzes Entgelte erheben.

(4) Soweit die Kosten nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit maßgebend. Die Einsatzstunden werden wie folgt berechnet:

1. jede angefangene Einsatzstunde wird voll berechnet,
2. in den Fällen, in denen die Kostenerstattungs- und Entgeltsätze in der Anlage sowohl Stunden- als auch Tagessätze vorsehen, ist dem Entgeltspflichtigen das für ihn günstigste Entgelt in Rechnung zu stellen. Soweit die Kostenerstattungs- und Entgeltsätze nur einen Tagessatz vorsehen, wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

§ 2

Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 und 3 werden von der Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.

(2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat sie ihre Anschrift anzugeben.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Wehrführer der Feuerwehr oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(4) Stellt die Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostentragungspflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.

(5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Wehrführer der Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Kameraden zu.

§ 3

Kosten und Entgelte

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der als Anlage beigefügte Kostenersatz- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Kostenersatz und die Entgelte entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe der Kosten bzw. Entgelte richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

§ 4

Entgeltfreiheit

(1) Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG kann vom Ersatz oder der Erhebung von Entgelten abgesehen werden, sofern die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder das Absehen auf Grund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Ein gemeindliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen dem Kostenersatzpflichtigen und der Stadt Baruth/Mark eine Vereinbarung über die unentgeltliche gegenseitige Hilfeleistung über Aufgaben nach § 1 dieser Satzung besteht.

§ 5

Kostenersatzpflicht

(1) Kostenersatzpflichtig sind:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

9. der Geschäftsführer eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmittel bei einem Brand in seinem Betrieb.

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenschuldner.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit und Vorausleistung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte werden 2 Wochen nach Zugang des jeweiligen Bescheides fällig.

(2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzungen feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 7

Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in das Entgelt einbezogen sind, so hat der Ersatzpflichtige sie zu ersetzen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für die Leistung Entgeltfreiheit besteht oder von der Kostenerhebung abgesehen wird.

§ 8

Haftung

(1) Die Stadt Baruth/Mark als Trägerin des Brandschutzes haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt Baruth/Mark haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden.

(2) Der Kostenersatzpflichtige hat die Stadt Baruth/Mark von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr beruhen.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Baruth/Mark für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt inklusive ihrer Anlage (Kostenersatz und Entgelttarif) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrgebührensatzung) vom 24.02.2005 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 01.07.2010

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten-ersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrgestaltungssatzung) - Kostenersatz- und Entgelttarif

1.	Personalkosten	Berechnung	Kosten
1.1.	Einsatzdienst		
1.1.1.	höherer Dienst (Stadtwehrrührer)	pro Person/ je Stunde	25,00 EUR
1.1.2.	gehobener Dienst (Brandmeister-Hauptbrandmeister)	pro Person/ je Stunde	20,00 EUR
1.1.3.	Mittlerer Dienst (Anwärter- 1. Hauptlöschmeister)	pro Person/ je Stunde	15,00 EUR

1.2. Sicherheitsdienst

1.2.1. Brandwachen (alle Dienstgrade)	pro Person/ je Stunde	10,00 EUR
1.2.2. Sonstiger Sicherheitsdienst (alle Dienstgrade)	pro Person/ je Stunde	10,00 EUR

2. Fahrzeugkosten

Gliederungsbeschreibung	Berechnung	Kosten
2.1. Löschfahrzeuge		
2.1.1. Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	pro Fahrzeug/ je Stunde	100,00 EUR
2.1.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	pro Fahrzeug/ je Stunde	100,00 EUR
2.1.3. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	pro Fahrzeug/ je Stunde	100,00 EUR
2.1.4. Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	pro Fahrzeug/ je Stunde	100,00 EUR
2.1.5. Tragspritzenfahrzeug mit Wasser TSF - W	pro Fahrzeug/ je Stunde	80,00 EUR
2.1.6. Löschfahrzeug LF 8	pro Fahrzeug/ je Stunde	80,00 EUR
2.1.7. Tragspritzenfahrzeug - Kleinlöschfahrzeug TSF - KLF B 1000	pro Fahrzeug/ je Stunde	70,00 EUR
2.2. Sonderfahrzeuge		
2.2.1. Vorgerüstwagen VGW	pro Fahrzeug/ je Stunde	80,00 EUR
2.2.2. Einsatzleitwagen ELW 1	pro Fahrzeug/ je Stunde	30,00 EUR
2.2.3. Kommandowagen	pro Fahrzeug/ je Stunde	20,00 EUR
2.3. Anhänger		
2.3.1. Schlauchtransportanhänger STA	pro Fahrzeug/ je Stunde	20,00 EUR
2.3.2. Tragkraftspritzenanhänger TSA	pro Fahrzeug/ je Stunde	20,00 EUR

Anmerkung zu 2.:

In den vorstehenden Entgelten sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme von Löschmitteln und der unter **3.1.** aufgeführten Geräte enthalten. Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Fremdkosten berechnet.

Bei Fahrzeugkosten sind die Personalkosten nicht enthalten.

3. Gerätekosten

Gliederungsbeschreibung	Berechnung	Kosten
3.1. Kraftbetriebene Geräte		
3.1.1. Tragkraftspritze TS 8	pro Gerät/ je Stunde	25,00 EUR
3.1.2. Hydraulisches Rettungsgerät	pro Gerät/ je Stunde	25,00 EUR
3.1.3. Motorsäge	pro Gerät/ je Stunde	15,00 EUR
3.1.4. Trennschleifer	pro Gerät/ je Stunde	15,00 EUR
3.1.5. Notstromaggregat	pro Gerät/ je Stunde	15,00 EUR
3.1.6. Be- und Entlüftungsgerät	pro Gerät/ je Stunde	8,00 EUR
3.1.7. Tauchpumpe	pro Gerät/ je Stunde	8,00 EUR
3.2. Sonstige Geräte		
3.2.1. Druckschlauch B, C	pro Gerät/ je Stunde	10,00 EUR
3.2.2. Hebekissen	pro Gerät/ je Stunde	10,00 EUR
3.3.3. Steckleiter	pro Gerät/ je Stunde	8,00 EUR
3.2.4. Saugschlauch A	pro Gerät/ je Stunde	5,00 EUR

3.2.5. Kübelspritze	pro Gerät/ je Stunde	5,00 EUR
3.2.6. Standrohr mit Schlüssel	pro Gerät/ je Stunde	5,00 EUR
3.2.7. wasserführende Armaturen	pro Gerät/ je Stunde	5,00 EUR

4. Sonstige Kostenerstattungen

- Beschreibung
- Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden der **Wiederbeschaffungswert** sowie die **Kosten für die Entsorgung** in Ansatz gebracht.
 - Für Geräte und Leistungen, die in diesem Kostenersatz- und Entgelttarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Entgelte erhoben.
 - Die Entgelte für missbräuchliche Alarmierung betragen **je ausgerücktem Fahrzeug 200,00 EUR**. Zusätzlich werden die Personalkosten nach **Nr.1** des Kostenersatz- und Entgelttarifs erhoben.
 - Bei der missbräuchlichen Zerstörung von Meldescheiben werden die zur Reparatur erforderlichen Kosten erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 01.07.2010

gez. *llk*

Bürgermeister



VERLAG
LW
WITTICH

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtliche Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.